

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Tiernothilfe Zweite Chance.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat den Sitz in 06808 Bitterfeld Wolfen, OT Holzweißig, Bertholdstraße 13.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO. 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Finanzielle und materielle Unterstützung, sowie eine mögliche Zusammenarbeit von Tierheimen, Tierschutzorganisationen und privaten Tierschützern in EU-Ländern und der Schweiz
- Beratung und Aufklärung über artgerechte Haltung, Versorgung und Betreuung von Tieren
- Aufklärung über im Tierschutz auftretende Probleme
- Betreiben von Inlands- und Auslandstierschutz durch Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen, sowie vorbeugenden Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und –seuchen
- Hilfe und Unterstützung bei Tieren im In- und Ausland durch Aufnahme und Betreuung in Pflegestellen
- Einrichten, Verwalten und Unterstützen von Pflegestellen für aufgenommene Tiere zur artgerechten Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Vermittlung in ein endgültiges Zuhause
- Die Förderung und Betreuung von Tierpatenschaften
- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an verantwortungsvolle und geeignete Personen
- Durchführung von Vor- und Nachkontrollen von zu vermittelnden und vermittelten Tieren, für die Sicherstellung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes um Tiermissbrauch entgegenzuwirken. Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Zwecke Hilfspersonen nach §57 AO bedienen und mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, die gleichartige Zwecke verfolgen

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Vergütung an Vorstandsmitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein im Sinne der Vereinszwecke insbesondere durch Geld- und Sachspenden fördern möchte. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied darf dem Verein, besonders in der Öffentlichkeit, nicht schaden. Insbesondere wenn dem Grundgedanken des Vereins und der Vereinszwecke zuwidergehandelt wird und dem Ruf und das Ansehen des Vereins oder der Organe des Vereins schädigt.
4. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Neumitglieder können erst nach einer Probezeit von 3 Monaten ein ordentliches Mitglied werden. Auch innerhalb der Probezeit kann der Ausschluss des Bewerbers ohne Grund durch den Vorstand erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedes dem Verein gegenüber.
7. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
8. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Personen. Diese sind auf den entsprechenden Anträgen einsehbar.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Mitglieder besitzen ein volles Stimmrecht. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1 bis max. 3 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tierseelenrettung e.V., Crücherner Str. 7, 06386 Kleinpaschleben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.